

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);**

**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 05.03.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen**

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. In Ziffer II der Allgemeinverfügung wird die Angabe 15.02.2024 durch die Angabe 05.03.2024 ersetzt.
- II. In Ziffer V der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 wird die Angabe 15.02.2024 durch die Angabe 05.03.2024 ersetzt.
- III. Ziffer II Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 erhält folgende Fassung:

Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader), Anhängern und Aufliegern ist bei der Teilnahme an den Versammlungen an allen teilnehmenden Fahrzeugen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.

- IV. Ziffer II Nr. 5 der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 erhält folgende Fassung:

Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen von allen teilnehmenden Fahrzeugen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für alle teilnehmenden Fahrzeuge untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeigt wurde.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.02.2024 durch Veröffentlichung im Internet ([www.memmingen.de/ankundigungen](http://www.memmingen.de/ankundigungen)) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.02.2024, 00:00 Uhr wirksam.

### **Gründe:**

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Auf die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird vollumfänglich Bezug genommen. In der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 15.02.2024 kam es im Umkreis der Stadt Memmingen auch weiterhin zu Bauernprotesten. Die Teilnehmer von nicht (oder nicht korrekt) angemeldeten Versammlungen sahen daraufhin die bisherige Allgemeinverfügung als gesetzte rote Linie für ihre Aktionen an. Das macht es bei kurzfristigen Versammlungsmeldungen für die zuständige Behörde leichter, da schon die wichtigsten Beschränkungen beinhaltet und meist berücksichtigt sind, um den Protest der Landwirte, Mittelstand und die Auswirkungen für die Verkehrsteilnehmer / Unternehmer in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten. Nachdem derzeit auch von Seiten des Bauernverbandes keine klaren Vorgaben / Erkenntnisse bekannt sind, in welchen Formen weiter protestiert werden soll, sind nicht angemeldete (wie z.B. die kurzfristige Blockade eines Kreisverkehrs am 05.02.2024 in Bad Wörishofen durch Traktoren) und evtl. ausufernde Aktionen einzelner Gruppen durchaus möglich und auch zu erwarten. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die unangemeldeten Versammlungen und Blockaden am 14.02.2024 in Biberach. Daher sehen die Polizeidienststellen des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen die Fortführung der Allgemeinverfügungen als notwendig an. Die Stadt Memmingen schließt sich dieser Bewertung an, weshalb die Gefahrenprognose der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 unvermindert fortbesteht.

Bei den letzten angemeldeten und unangemeldeten Versammlungen war zu beobachten, dass sich in größerer Zahl Privatpersonen und Unternehmer mit PKW, Transport und LKW an die Bauerproteste angeschlossen hat. Die bisherige Bezeichnung und Beschränkung auf landwirtschaftliche Zugmaschinen umfasste daher diese Fahrzeuge nicht. Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung, Blockadehandlungen zu unterbinden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Einhaltung von Hilfeleistungsfristen zu gewährleisten, können daher nur erreicht werden, wenn sämtliche teilnehmenden Fahrzeuge davon umfasst sind.

Die Anordnung in Ziffern I. ist gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S: 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da mit den Demonstrationen fortdauernd zu rechnen ist, wurde um den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Klagen gegen diesen Bescheid haben aufgrund von Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.**

Memmingen, 15.02.2024

Stadt Memmingen

Im Auftrag

Gez.

Foit

Verwaltungsamtsrat